

Normen im Wandel

*Mechanismen der rechtlichen Verbindlichmachung
arbeitsbezogener Standards*



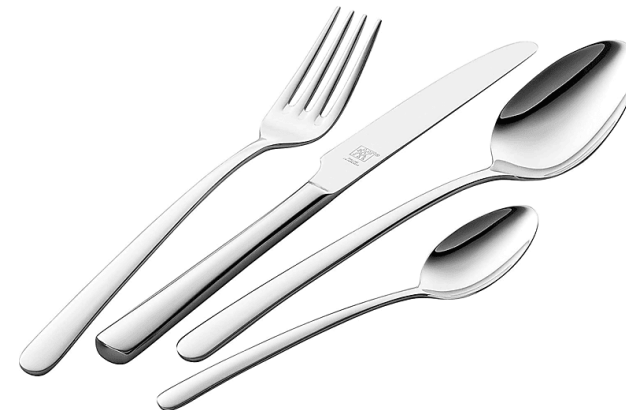
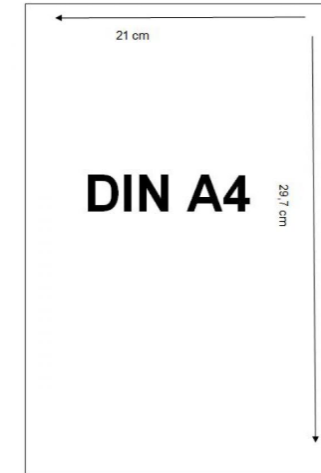
Univ.-Prof. Vizerektor Mag. Dr. Elias Felten

Univ.-Ass. Mag.^a Magdalena Bergthaler

Univ.-Ass. Mag. Stefan Wallmann



Normierung soweit das Auge reicht

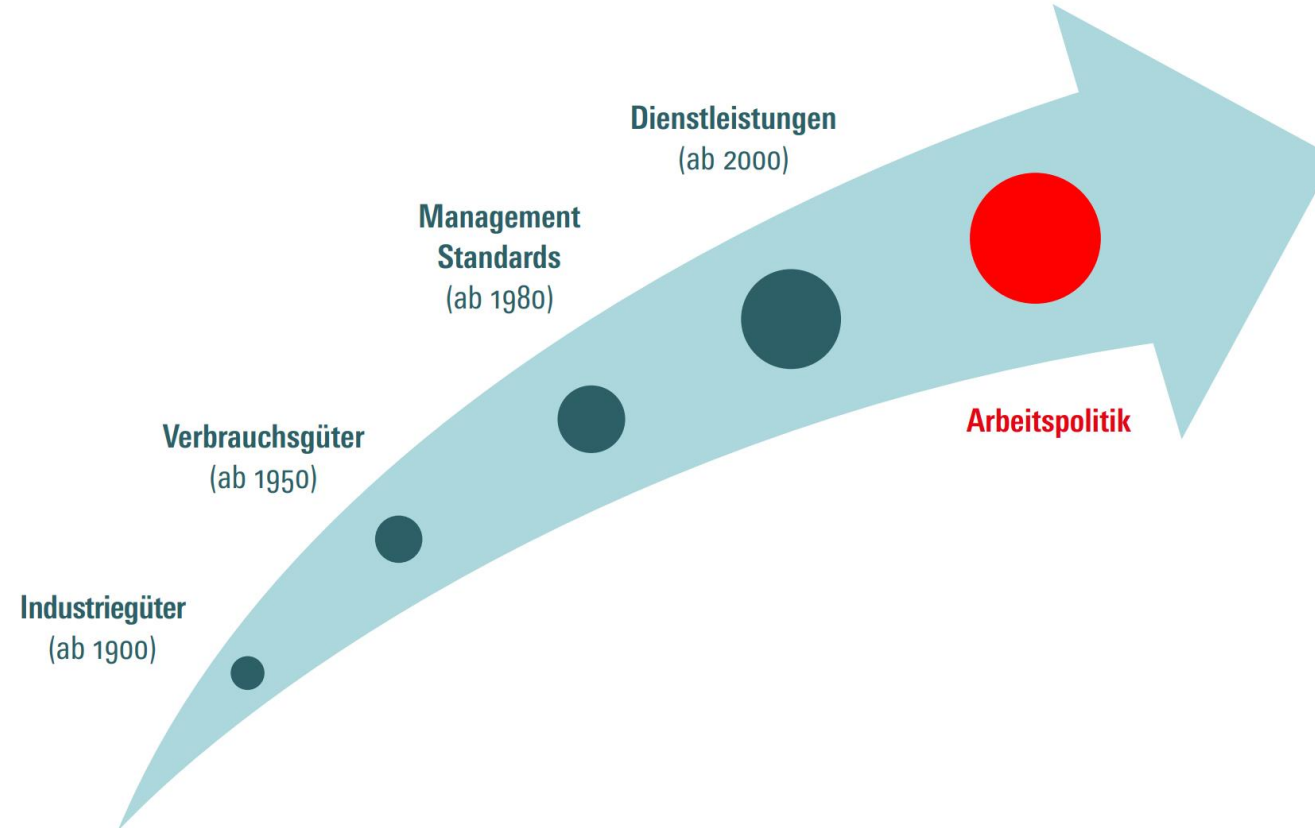


„Normen“ sind...

- „von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikationen zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist“ (Art 2 Z 1 Normungs-VO der EU)
- „auf freiwilliger Basis anzuwendende Dokumente, in denen technische oder die Qualität betreffende Anforderungen festgelegt sind“ (Österreichische Normungsstrategie 2024)

Einsatz im technischen Kontext	Freiwillige Regeln
---------------------------------------	---------------------------

Änderung des Normungsverhaltens

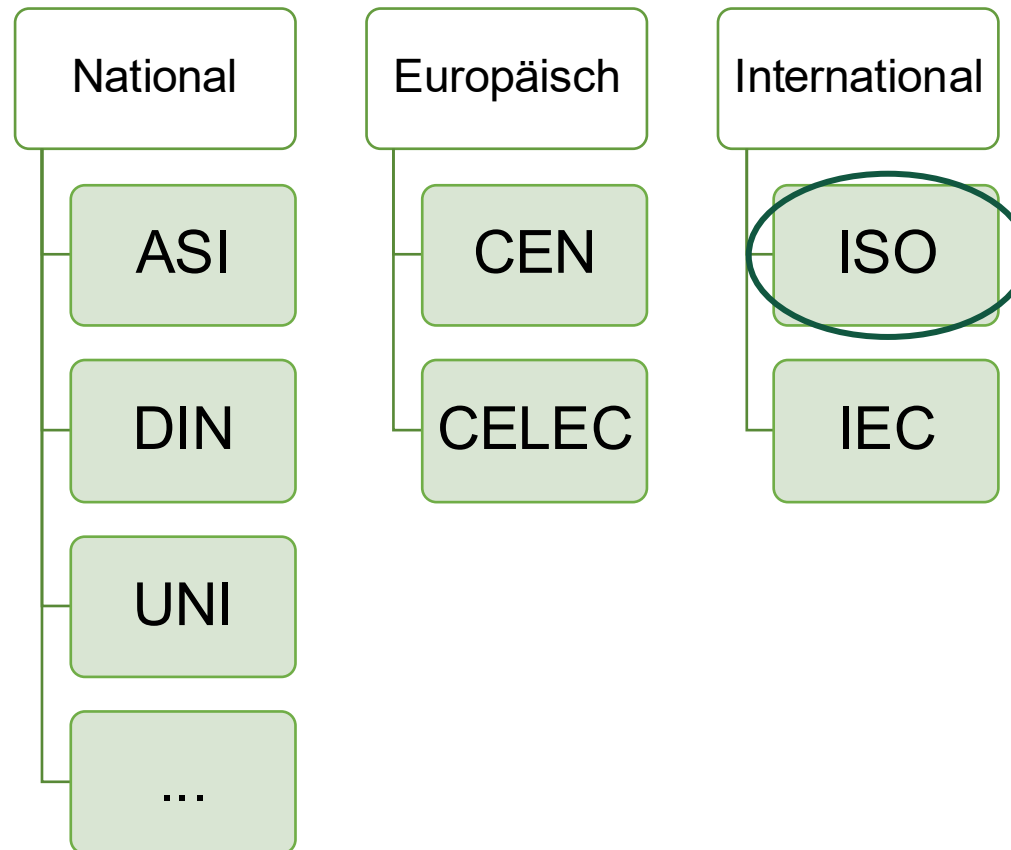


Quelle: Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)

Architektur einer Normungsorganisation



Normungsorganisationen



Organisation der ISO

ISO

- Verein nach schweizer Recht
- Gegr 1947

ISO-Mitglieder

- 175 nationale Standardisierungsorganisationen
- ASI, DIN, UNI, ...

Standardsetzung

- Technische Komitees (= Expertengruppen)
- Delegationsprinzip --> Nationale Ausschüsse entsenden in technische Komitees der ISO
- Zusammenspiel zwischen technischen Komitees auf ISO-Ebene und
- Spiegelkomitees auf nationaler Ebene
- Konsensprinzip

Beteiligung von AN-Vertretern?

Unterrepräsentation

Keine Stimmrechte

Bei ihren Kernthemen
außen vor

1. Rechtliche Qualifikation von Normen?

2. Annäherung an das Recht?

Keine Rechtsverbindlichkeit von Normen

- nationalrechtlicher sowie unionsrechtlicher Gesetzgebungsprozess wird nicht eingehalten
- privatrechtliche Organisation
- keine Pflicht zur Einhaltung dieser Normen = keine Rechtsverbindlichkeit → freiwillige Anwendung

Anknüpfungspunkte für eine rechtliche Dimension

1. Nachhaltigkeitsberichterstattungs-RL der EU (**C**orporate **S**ustainability **R**eporting **D**irective – CSRD)
2. Vergaberecht
3. Verweisungen in Kollektivverträge

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Non Financial Reporting Directive (NFRD)	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
--	---

CSRD-Richtlinie

- „Nachhaltigkeit“ anstelle von „nicht-finanzielle Risiken“
- ESG (Economical – Social – Governance)
- Transparenz als Ziel der CSRD-RL
- „Verrechtlichung“ eines allgemeinen Trends
- „*Paradigmenwechsel*“ in der Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Ergänzung der Richtlinie
- Präzisierung der Informationen, über die berichtet werden muss
- Europäische Kommission
- Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der European Financial Reporting Advisory Group (**EFRA**G)
- 31.7.2023 – Erlass der European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**)
 - Erarbeitung mehrerer Entwürfe durch die EFRA
 - Annahme durch die Europäische Kommission

Art 29b Abs 5 lit a

*(5) Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission **im größtmöglichen Umfang***

*a) die **Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und bestehende Standards und Rahmen für die Naturkapitalbilanzierung und die Bilanzierung von Treibhausgasen verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung der Unternehmen und nachhaltige Entwicklung;*

[...]

*Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten auch **international anerkannten Grundsätzen und Rahmenbestimmungen** für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung von Unternehmen und nachhaltige Entwicklung Rechnung tragen, wie etwa der **ISO-Norm 26000** „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“ entsprechen.*

Auswirkungen

- Unterschied zwischen:

„Erstellung von Standards“ durch die Europäische Kommission	„Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte“ durch die berichtspflichtigen Unternehmen
--	---

- auch andere Normenwerke könnten bei der Erstellung der Standards zu berücksichtigen, sein zB
 - IATF 16949
 - ISO 53001 (noch nicht veröffentlicht)
- keine Rechtsverbindlichkeit, aber Annäherung von Normen an das Recht!
- Omnibus-Pakete & „vereinfachte ESRS“

Öffentliche Auftragsvergabe

Norm

- § 2 Z 25 BVergG
- Technische Spezifikationen
- Von anerkannten Normungsorganisationen
- Öffentlich zugänglich
- Freiwillig!

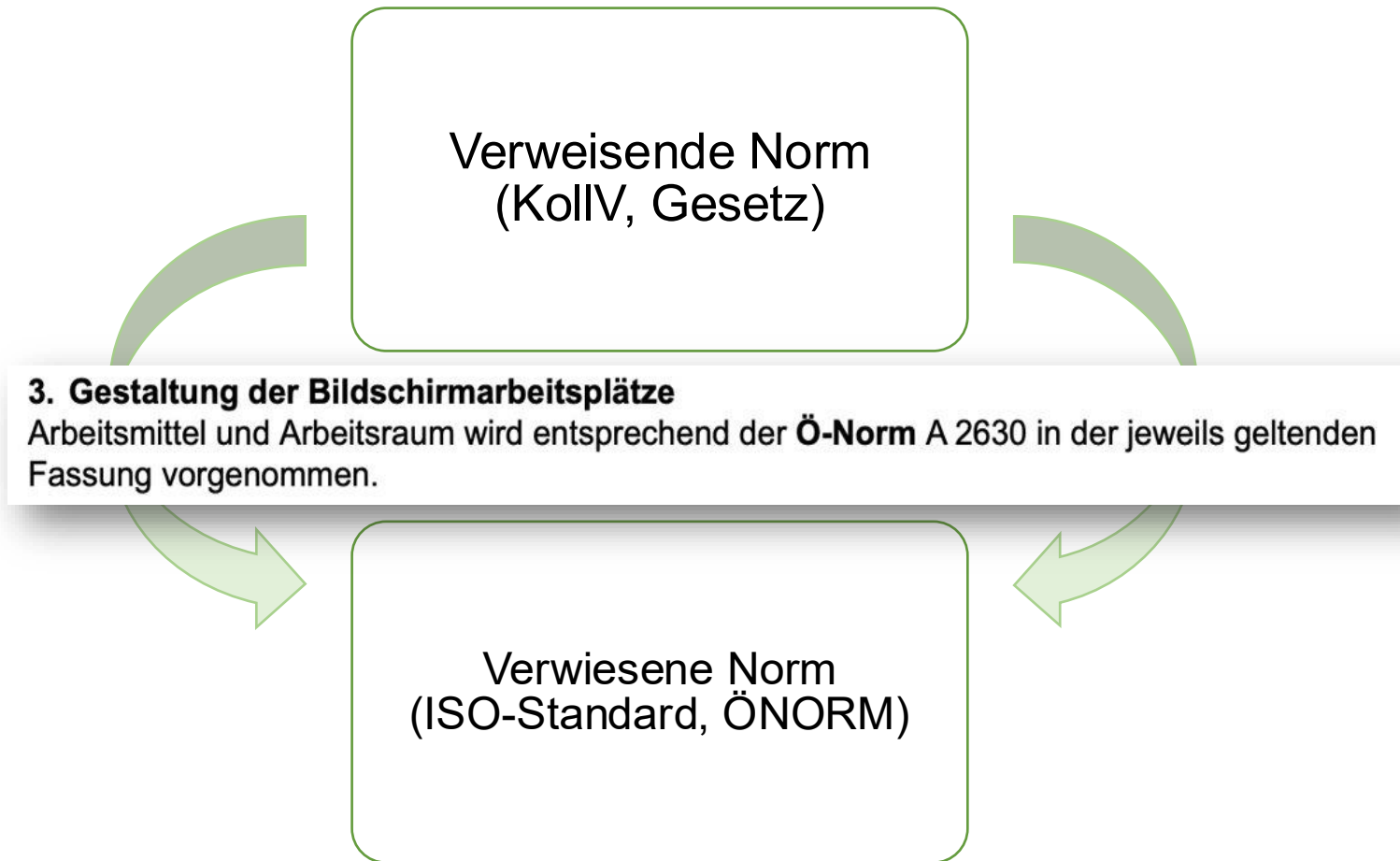
Technische Spezifikation

- § 2 Z 37 iVm § 106 BVergG
- Beschreiben die für die Leistung geforderten Merkmale (materieller Bestandteil, Produktionsprozess, ...)
- Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung

ISO 26000

- Nachhaltigkeit = Grundsatz des Vergabeverfahrens
- § 93 BVergG - Arbeits- und menschenrechtliche Standards
- Umfassendes Gesamtkonzept für soziale Verantwortung im Unternehmen

Verweisungen



Beteiligungsmöglichkeiten für Arbeitnehmervertreter



Mitwirkung auf der betrieblichen Ebene

- Art 19a Abs 5 CSRD-Richtlinie – NaBeG trat am 19. 2. 2026 in Kraft
- § 108 Abs 5 ArbVG:

*„Betriebsinhaber, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung [...] verpflichtet sind, haben den Betriebsrat über die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu **unterrichten** und über diese mit ihm zu **beraten**. Die Betriebsinhaber haben eine schriftliche Stellungnahme des Betriebsrats auch dem Aufsichtsrat vorzulegen.“*

- Informations- und Beratungsrecht des BR + schriftliche Stellungnahme an den Aufsichtsrat
- Inhaltlich: Informationen über soziale Nachhaltigkeit (vor allem ESRS S1 und ESRS S2)

Mitwirkung im Aufsichtsrat

Gesellschaftsrechtliche Absicherung der Mitbestimmung

- § 243b Abs 1 UGB: Aufnahme des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht
- Erstellung durch gesetzliche Vertretung des Unternehmens (bei AG: Vorstand)
- Lagebericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen
- § 95 AktG: Aufsichtsrat überwacht und berätet den Vorstand
- § 86 AktG: Aufsichtsrat setzt sich aus Kapital- und **Arbeitnehmervertretern** zusammen
- § 110 ArbVG: **Entsenderecht** des Betriebsrats in den Aufsichtsrat!
- *"Die Betriebsinhaber haben eine schriftliche Stellungnahme des Betriebsrats auch dem Aufsichtsrat vorzulegen."*

Zweifache Einbindung

**1. Informations- und
Beratungsrecht des BR
(§ 108 Abs 5 ArbVG)**

**2. BR als Teil des Aufsichtsrats
(§ 95 AktG iVm § 110 ArbVG)**

Conclusio

- Annäherung von Normen an das Recht
- Wesensmerkmale von Normen:
 - *Freiwilligkeit???*
 - *Einsatz im technischen Kontext???*
- Beteiligungsmöglichkeiten von Arbeitnehmervertretern insbesondere im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht